

# Verein der Freunde und Förderer des Galilei-Gymnasiums e. V.

## Änderung der Satzung

(beschlossen durch die Mitgliederversammlung am TT.MM.JJJJ)

### **Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit**

#### **§ 1**

Der Verein der Freunde und Förderer des Galilei-Gymnasiums e. V. mit Sitz in 59065 Hamm, Dr.-Voßhage-Straße 1, verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die unmittelbare Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere

1. die pädagogische Arbeit und das kulturelle Leben des Galilei-Gymnasiums materiell und ideell zu fördern, (materiell z. B. durch die Mitgliederbeiträge und durch Spenden für Schulbedürfnisse, ideell z. B. durch unmittelbare Teilnahme am Leben der Schule),
2. durch Herausgabe eines Mitteilungsblattes oder anderer Formen der Informationen über Schule und Förderverein die Verbundenheit der Schülereltern, der früheren Lehrer und Schüler und anderer Vereinsmitglieder mit dem Galilei-Gymnasium zu fördern und zu wichtigen Ereignissen und Äußerungen der Schule Publikation und Archiv zu bieten und
3. dem Galilei-Gymnasium in der Wahrnehmung seiner Interessen beizustehen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm eingetragen.

#### **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Schulträger zu mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Galilei-Gymnasiums zu verwenden. Sollte das Galilei-Gymnasium zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, fällt das Vereinsvermögen

der Caritas und der Diakonie zu gleichen Teilen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **Ordentliche Mitgliedschaft**

### **§ 6**

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für den Vereinszweck im Sinne des § 1 einzusetzen. Über ihren Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die ordentliche Mitgliedschaft endet

- durch Kündigung,
- mit dem Tode des Mitgliedes oder
- durch den Ausschluss des Mitgliedes.

Jedes ordentliche Mitglied kann seinen Austritt zum 31. Dezember des Kalenderjahres mit einer einmonatigen Kündigungsfrist bewirken.

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder durch sein Verhalten die Ziele oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; im Falle des Beitragsrückstands nach schriftlicher Mahnung des Mitglieds und im Falle des vereinsschädigenden Verhaltens, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Bei Einspruch gegen den Ausschluss, der innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung beim Vorsitzenden eingegangen sein muss, entscheidet die folgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob dem Einspruch stattgegeben werden kann.

### **§ 7**

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:

1. das aktive und passive Wahlrecht bei der Besetzung der Vereinsämter,
2. das Stimmrecht und das Recht der Antragstellung.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,

1. ihre Jahresbeiträge bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen,
2. zur Verwirklichung der Vereinsziele beizutragen.

### **§ 8**

Juristische Personen können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder besitzen weder Stimmrecht, noch steht ihnen das aktive oder passive Wahlrecht zu. Auf sie finden die weiteren Regelungen für ordentliche Mitglieder entsprechende Anwendung.

### **§ 9**

Natürlichen Personen, die sich um die Schule besonders verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht ernannt werden.

## **§ 10**

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Anderen Mitgliedern kann der Vorstand bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

## **Vereinsorgane und ihre Tätigkeit**

## **§ 11**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 12**

Der Vorstand besteht aus dem

- ersten Vorsitzenden,
- zweiten Vorsitzenden,
- Schriftführer,
- Schatzmeister und
- einer von der Mitgliederversammlung vorab festzulegenden Anzahl an Beisitzern,

die aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung jeweils durch einfache Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt werden, und dem jeweiligen Leiter des Galilei-Gymnasiums als geborenem Mitglied. Bei der ersten Wahl des Vorstandes nach Annahme der Satzung vom **TT.MM.JJJJ** werden der erste Vorsitzende, der Schatzmeister und die Hälfte der zu wählenden Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit erfolgt deren Wahl jeweils für vier Jahre.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden allein oder bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam vertreten.

## **§ 13**

Der erste Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schriftführer, führt die laufenden Vereinsgeschäfte und tätigt die dazu erforderlichen Ausgaben mit Zustimmung des Schatzmeisters; er beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsorgane, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erstattet der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht.

Der erste Vorsitzende ist berechtigt, in dringenden Fällen ausnahmsweise Entscheidungen des Vorstandes auch ohne Einberufung einer Sitzung durch Einzelbefragung herbeizuführen; über diese Entscheidungen ist in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten und zu protokollieren.

Sind alle gewählten Mitglieder des Vorstandes verhindert oder durch Niederlegung ihres Mandates außer Amt, so führt der Leiter des Galilei-Gymnasiums als geborenes Mitglied des Vorstandes die Amtsgeschäfte. Er hat für die unverzügliche Ersatzwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder innerhalb von drei Monaten zu sorgen.

## **§ 14**

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, überwacht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, erteilt abzugsfähige Quittungen und legt der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnungen vor. Er verfügt im Einvernehmen mit dem ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter über das vorhandene verfügbare Bankguthaben. Das erzielte Einvernehmen ist durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Dem Schatzmeister kann nach außen Alleinverfügungsrecht über die Konten des Vereins eingeräumt werden.

Die Kasse ist vor jeder Mitgliederversammlung durch mindestens einen Kassenprüfer zu prüfen; über diese Prüfung ist ein Bericht zu erstellen.

Der Schriftführer führt die Korrespondenz und die Protokolle in den Sitzungen der Vereinsorgane und bewahrt sie auf.

Vertreter des Schatzmeisters oder des Schriftführers ist bei einer Verhinderung der zweite Vorsitzende.

Schriftliche Verpflichtungen des Vereins sind vom ersten Vorsitzenden und dem Schatzmeister bzw. deren Vertretern zu unterzeichnen und zur Protokollsammlung zu nehmen.

## **§ 15**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens in jedem zweiten Jahr statt. Sie wird vom Vorstand durch Anzeige im „Westfälischen Anzeiger“ oder Veröffentlichung auf der Homepage des Galilei-Gymnasiums sowie des Fördervereins einberufen. Zusätzlich ist die Einladung an einzelne Mitglieder des Vereins zulässig, aber nicht erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:

1. den Bericht des ersten Vorsitzenden und die Abrechnung des Schatzmeisters über die vergangenen Geschäftsjahre sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
2. den Vorstand zu entlasten,
3. die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer zu wählen,
4. den Jahresbeitrag der Mitglieder festzusetzen,
5. über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder zu entscheiden.

## **§ 16**

Beschlüsse der Vereinsorgane sind vom Schriftführer oder seinem Vertreter zu Protokoll zu nehmen. Die Protokolle sind von ihm und dem ersten Vorsitzenden bzw. den an ihrer Stelle tätig gewesenen Vertretern zu unterzeichnen und vom Schriftführer abgesondert von anderem Schrift gut aufzubewahren.

## **§ 17**

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Vorstandes ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen und Vertretenen. Bei Stimmengleichheit gilt in der Mitgliederversammlung ein Antrag als abgelehnt; in einer Vorstandssitzung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder können in einer Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auch durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht ausüben lassen. Auf beabsichtigte Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen; sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 18**

In dringenden Fällen, z. B. bei Ergänzungswahlen zum Vorstand, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es ein Viertel der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe der Zwecke und der Gründe verlangt. Gleiches gilt, wenn vier Mitglieder des Vorstandes entsprechendes in gleicher Form verlangen.

## **Auflösung des Vereins**

## **§ 19**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Sie wird durch Anzeige im „Westfälischen Anzeiger“ oder Veröffentlichung auf der Homepage des Galilei-Gymnasiums sowie des Fördervereins unter Angabe des Versammlungszwecks einberufen. Zwischen der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens einem Monat liegen. Im Übrigen gelten die §§ 5 und 18 dieser Satzung.

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 bis 53 BGB). Bekanntmachungsorgan im Sinne des § 50 BGB ist der in Hamm ansässige „Westfälische Anzeiger“.

## **Inkrafttreten dieser Satzung**

## **§ 20**

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und tritt an die Stelle der letzten Satzung vom 28.04.2016.

Hamm, den **TT. MONAT JJJJ**